

Kehrtwende: Höchstgericht erleichtert Umgründungen

Gastbeitrag. Der Oberste Gerichtshof hat seine Rechtsprechung geändert: Wird eine AG oder GmbH auf eine andere Kapitalgesellschaft verschmolzen, bleiben ihre Vor- und Wiederkaufsrechte bestehen.

VON FLORIAN PLATTNER

Wien. Verschmelzungen von Aktiengesellschaften oder GmbHs sind ein probates Mittel, um komplexe Unternehmensstrukturen zu vereinfachen und Synergieeffekte zu erzielen. Dabei gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge: Das gesamte Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht auf die übernehmende Gesellschaft über. Gleichzeitig erlischt die übertragende Gesellschaft ohne aufwendiges Liquidationsverfahren.

Die Gesamtrechtsnachfolge hat eine doppelte Funktion. Sie dient zum einen dem Gläubigerschutz, weil auch alle Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Sie soll zum anderen den Umgründungsvorgang erleichtern, weil der Vermögensübergang in einem einzigen Akt erfolgt: Es muss nicht jeder Vermögensbestandteil einzeln übertragen werden.

Vergleich mit dem Tod

In der Praxis erwies sich eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) aus dem Jahr 1995 als erhebliches Risiko bei Umgründungen. Zur Verschmelzung von zwei GmbHs, von denen die übertragende GmbH über ein Vorkaufsrecht verfügte, entschied der OGH, dass das Vorkaufsrecht nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen, sondern gemeinsam mit der übertragenden GmbH erloschen sei. Zur Begründung bezog er sich auf den Wortlaut einer Gesetzesbestimmung, die die Übertragung von Vorkaufsrechten unter Lebenden ebenso untersagt wie die Übertragung von Todes wegen.

Die Entscheidung aus dem Jahr 1995 wurde im juristischen Schrifttum fast einhellig kritisiert. Bemängelt wurde, dass die Be-

stimmung, die die Übertragung von Vorkaufsrechten ausschließt, erkennbar auf natürliche Personen zugeschnitten sei. Der Tod einer natürlichen Person sei aber nicht mit dem verschmelzungsbedingten Erlöschen einer Kapitalgesellschaft vergleichbar.

Übertragung erschwert

Verschärft wurde das Problem dadurch, dass für Wiederkaufsrechte eine ganz ähnliche Übertragungsbeschränkung gilt, weshalb zu befürchten war, dass auch sie bei Verschmelzungen untergehen. Ähnliche Wirkungen waren bei Spaltungen als Umstrukturierungsmaßnahmen zu befürchten.

In zwei jüngst ergangenen Entscheidungen ist der OGH jetzt ausdrücklich von seiner restriktiven Rechtsprechung aus dem Jahr 1995 abgerückt (5 Ob 136/19i, 1 Ob 173/19a). Die Entscheidungen stellen klar, dass das verschmelzungsbedingte Erlöschen nicht zum endgültigen Untergang der Gesellschaft führt, sondern dass sie als wirtschaftliche Einheit mit der übernehmenden Gesellschaft „fortwirkt“. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zum Tod einer natürlichen Person. Der OGH erkennt zudem an, dass es bei Umstrukturierungsmaßnahmen möglichst nicht zu „Übertragungsverlusten“ kommen soll, weil dies wirtschaftlich nicht sinnvoll sei.

Beide Entscheidungen betreffen das Schicksal von Wiederkaufsrechten im Zuge von Verschmelzungen. Die Begründung legt nahe, dass die Grundsätze für die praktisch häufigeren Vorkaufsrechte ebenso gelten wie für Spaltungen. Umgründungsvorgänge werden dadurch erheblich erleichtert.

Florian Plattner ist Partner bei bpv Hügel. Im Verfahren 1 Ob 173/19a hat er die wiederkaufsberechtigte Klägerin vertreten.